

Art. 1 - Die Genehmigung zur Anwendung des von der Sabam verwalteten Theaterrepertoires wird verliehen, vorausgesetzt dass:

- die Abteilung Theater & Tanz zumindest 48 Stunden vor der Aufführung über einen Lizenzantrag verfügt.
- das Einnahmeverzeichnis am spätesten 14 Tage nach der letzten Aufführung bei der Abteilung Theater & Tanz eingereicht wird.
- die Rechnung am spätesten 30 Tage nach dem Erhalten davon bezahlt wird.

Art. 2 - Der Tarif wird mit 10% und einem Mindestbetrag von €10 erhöht wenn der Genehmigungsantrag weniger als 48 Stunden vor der Aufführung stattfindet. Der Tarif wird mit 15% und einem Mindestbetrag von €25 erhöht wenn es kein Genehmigungsantrag eingereicht wurde oder wenn der eingereichte Antrag unvollständig und/oder falsch ist.

Falls der Sabam-Bevollmächtigte sich bewegen muss, wird ein zusätzlicher Pauschalbetrag von €75 zulasten des Veranstalters berechnet. Wenn übrigens auch ein Festlegungsprotokoll erstellt werden muss, wird ein zusätzlicher Pauschalbetrag von €50 zulasten des Veranstalters berechnet werden. Mangels eines Einnahmeverzeichnisses wird der Tarif auf einer vollen Saalbelegung zugeschnitten.

Art. 3 - Der Tarif wird bei der förmlichen Bestätigung der Genehmigung mitgeteilt. Falls der Veranstalter die mitgeteilten Bedingungen nicht akzeptieren kann, muss er Sabam davon in Kenntnis stellen und muss er darauf verzichten, das von der Sabam verwalteten Repertoire zu verwenden.

Art. 4 - Annullierte Aufführungen müssen am spätesten am Tag, wofür der Antrag eingereicht wurde, per Brief oder Email gemeldet werden. Für jede annullierte Aufführung, die nach dem Aufführungsdatum gemeldet wird, wird der Mindestbetrag angerechnet.

Art. 5 - Die Sabam behält sich das Recht vor, um gemäß Artikeln XI.202 und XI.269 des Wirtschaftsgesetzbuches die Genauigkeit und die Vollständigkeit der vom Veranstalter mitgeteilten Benutzungsdaten hinsichtlich der betroffenen Aufführung zu überprüfen. Der Veranstalter verpflichtet sich dazu, der Sabam bis 5 Jahre nach dem Datum der Aufführung Zugang anzubieten zu allen Dokumenten in Bezug auf die Aufführung oder diese Dokumente auf bloßen Antrag der Sabam innerhalb der von ihr festgelegten Frist vorzulegen.

Jede betrügerische oder falsche Anmeldung wird für den Veranstalter zu gerichtlichen Verfolgungen, in Artikeln 196 und 197 des Strafgesetzbuchs festgelegt, leiten.

Die freien Eintrittskarten, die im Rahmen eines Sponsoringsvertrags als Gegenleistung zur Verfügung gestellt werden, kommen auch in Betracht für die Berechnung der Bruttoeinnahmen entsprechend ihrem tatsächlichen Verkaufswert.

Art. 6 - Wenn Aufführungen ohne die vorhergehende Genehmigung stattfinden oder wenn die gefragten Dokumente (Einnahmeverzeichnis) nicht innerhalb der festgelegten Frist geschickt

werden und wenn Bezahlungen nicht rechtzeitig ausgeführt werden, dann behält Sabam sich das Recht vor, um - neben den festgelegten Urheberrechten, die gemäß den obenerwähnten Artikeln 1 und 2 berechnet werden - auf dem Rechtsweg einen zusätzlichen Betrag als Schadenersatz zu fordern, zur Höhe von 20% und mit einem Mindestbetrag von € 125.

Art. 7 - Der Veranstalter hält bis eine Viertelstunde vor dem Anfang der Aufführung zwei erste Reihe Tickets (pro Aufführung) zur Verfügung der Sabam oder deren Bevollmächtigten. Letzterer wird übrigens den freien Zugang zu allen Räumen, in denen die Aufführungen stattfinden, genießen.

Art. 8 - Jede Aufführung des Sabam-Repertoires ohne die eindeutige Genehmigung der Sabam wird gerichtliche Folgen haben.

Die zusätzlichen Kosten sind vom Veranstalter zu tragen.

Art. 9 - Die Parteien erklären sich einverstanden, bei Streitigkeit oder Nichteinhaltung der festgelegten Bedingungen, die Gerichte von Brüssel als zuständig zu erkennen oder die des Geschäftssitzes/Wohnsitzes des Veranstalters, nach Belieben der Sabam.

Art. 10 - Die Feststellungskosten, die Kosten verbunden mit der Erstellung von Gerichtsakten, oder noch die Kosten für Erinnerungen oder Mahnungen, sind vom Veranstalter zu tragen.